

ENTGELT IM SINNE DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Verzeichnis

A	Dienstwohnung
Abfindung	Direktversicherung (siehe Altersvorsorgebeiträge)
Aktienüberlassung (siehe Vermögensbeteiligungen)	Dreizehntes Monatsgehalt
Altersentlastungsbetrag	E
Altersteilzeitarbeit	Ehrenamt
Altersvorsorgebeiträge	Einarbeitungszuschüsse (siehe Anlernzuschüsse)
Anlernzuschüsse	Ein-Euro-Jobs
Annehmlichkeiten	Einmalige Zuwendungen
Apothekerzuschüsse	Elterngeld
Arbeitgeberbeiträge	Entgeltfortzahlung
Arbeitgeberzuschüsse	Entschädigungen
Arbeitnehmerbeiträge	Erholungsbeihilfen (siehe Beihilfen)
Arbeitsbekleidung	Erschwerniszuschläge
Arbeitsförderungsgeld	Erziehungsgeld (siehe Elterngeld)
Arbeitslohn	Essenzzuschüsse
Arbeitszeitkonten	F
Aufmerksamkeiten (siehe Sachbezüge)	Fahrtkostenersatz
Aufsichtsratsvergütungen	Familienheimfahrt
Aufstockungsbetrag (siehe Altersteilzeitarbeit)	Familienzuschläge
Aufwandsentschädigungen	Fehlgeldentschädigungen
Ausbildungsgeld	Feiertagsarbeitszuschläge
Ausbildungsvergütung	Fernsprechanschluss (siehe Telefon)
Auslagenersatz	Firmenwagen
Auslösungen	G
B	Geburtsbeihilfen
Bedienungszuschlag (siehe Trinkgelder)	Gehaltsumwandlung (siehe Altersvorsorgebeiträge)
Beihilfen	Gehaltsverzicht
Belegschaftsaktien (siehe Vermögensbeteiligungen)	Geldbußen
Belegschaftsrabatt (siehe Deputate, Preisnachlass)	Geringfügig entlohnte Beschäftigung
Belohnung	Gesundheitsförderung
Bereitschaftsdienstentschädigung	Getränke und Genussmittel
Berufsausbildungsbeihilfen	Gewinnanteile
Beschäftigungsverbot (siehe Mutterschaftsleistungen)	Gleitzone
Betriebsveranstaltungen	Gratifikationen
Betriebsversammlung	Gutscheine (siehe Sachbezüge)
Bonusmeilen	I
Bundesfreiwilligendienst	Insolvenzgeld
C	J
Chefarztpool (siehe Liquidationspool)	Job-Ticket
Computer	Jubiläumszuwendungen
D	K
Deputate	Kindergartenplatz

ENTGELT IM SINNE DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Verzeichnis (Fortsetzung)

Kindergeld	Streikunterstützungen
Kinderzuschläge	T
Kontoführungsgebühren	Tantiemen
Kraftfahrzeugüberlassung	Telefon, Telefonkosten
Krankengeldzuschüsse (siehe Zuschüsse)	Trennungsgelder
Kreditkarte	Treueprämien
Kuren (siehe Vorsorgekuren)	Trinkgelder
Kurzarbeitergeld	U
Kurzarbeitergeldzuschüsse	Übergangsgeld
L	Übungsleiterpauschale (siehe Aufwandsentschädigungen)
Lehrabschlussprämien	Unfallkosten
Leistungsprämien	Unfallverhütungsprämien
Liquidationspool	Unfallversicherungsbeiträge
Lohn- und Kirchensteuer	Unterstützungskassenleistungen
Lohnfortzahlung	Urlaubsabgeltungen
M	Urlaubsgeld
Mahlzeiten	V
Maigelder	Vermögensbeteiligungen
Mehrarbeitsgrundlöhne	Vermögenswirksame Leistungen
Minijobs (siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung)	Versorgungszusagen
Mitarbeiterbeteiligung von Krankenhauspersonal (siehe Liquidationspool)	Vorruhestand (siehe Altersteilzeitarbeit)
Mobiltelefon (siehe Telefon)	Vorsorgekuren
Mutterschaftsleistungen	W
Mutterschutzlohn	Wäschegeld
N	Warengutscheine
Nacharbeitszuschläge	Wehrsold
Nachzahlung	Weihnachtszuwendungen
Navigationssysteme	Werkzeuggeld
Nebenberufliche Tätigkeit	Wertguthaben
Nichtraucherprämie	Wirtschaftsbeihilfen
P	Wohnungszulage
Pauschalierung der Lohnsteuer	Z
Preisnachlass (siehe Deputate)	Zählgelder (siehe Fehlgeldentschädigungen)
Provisionen	Zeitzuschläge
Prüfungsvergütungen	Zinersparnisse
R	Zusatzversorgung (siehe Arbeitgeber- u. Altersvorsorgebeiträge)
Reisekostenvergütungen	Zuschläge
S	Zuschüsse
Sachbezüge	
Schadensersatzleistungen	
Sonntagsarbeitszuschläge	
Sterbegeld	

A	Melde- und Beitragspflicht
Abfindung	
wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes.	nein
sofern es sich um die Abgeltung vertraglicher Ansprüche handelt, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung erlangt wurden.	ja
Aktienüberlassung	
<u>siehe Vermögensbeteiligungen</u>	
Altersentlastungsbetrag	
darf bei der Berechnung des meldepflichtigen Entgelts nicht abgezogen werden.	ja
Altersteilzeitarbeit	
Aufstockungsbetrag: Wenn der Aufstockungsbetrag steuerfrei ist, ist er auch SV-frei (§ 1 SVEV).	nein
restliches Entgelt, auch Entgelt in der sogenannten Freizeitphase.	ja
steuerfreie Zuschläge als Wertguthaben auf einem Arbeitszeitkonto.	ja
Altersvorsorgebeiträge	
Steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des EStG im Kalenderjahr bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV).	nein
Direktversicherung bei Altverträgen: Durch Entgeltumwandlung aus Einmalzahlungen bei pauschaler Besteuerung (§ 40 b EStG a. F.) bis zu 1.752 €.	nein
Die Beiträge zu Zusatzversorgungskassen (ZVK, VBL o. A.) gehören zum Arbeitsentgelt. Die ersten 100 € der Zuwendungen sind aber nur bis zur Höhe von 2,5 % des für die Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Der Betrag vermindert sich wegen des Zukunftssicherungsfreibetrages um 13,30 €. Der über 100 € monatlich hinausgehende Betrag der Zuwendung ist dem Arbeitsentgelt voll zuzurechnen.	ja
ab 2005: der zusätzliche Steuerfreibetrag für Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen in Höhe von 1.800 € gilt aber nicht im Sozialversicherungsrecht.	ja
des Arbeitgebers an Unterstützungskassen, die nicht aus einer Entgeltumwandlung stammen, in voller Höhe.	nein
an Unterstützungskassen, aus einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers in Höhe bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen RV.	nein
Anlernzuschüsse	
(Einarbeitungszuschüsse) nach SGB III und Soldatenversorgungsgesetz (SVG).	nein
Annehmlichkeiten	
z. B. Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen; <u>siehe auch Aufmerksamkeiten</u>	nein
Apothekerzuschüsse	
aus der Gehaltsausgleichskasse (GAK) der Apothekerkammern.	ja

Arbeitgeberbeiträge	
zur Sozialversicherung des Arbeitnehmers, soweit Arbeitgeber zur Beitragsleistung gesetzlich verpflichtet ist (§ 3 Nr. 62 EStG); auch die pauschalen Arbeitgeberbeiträge.	nein
vom Arbeitgeber übernommene Beitragsanteile des Arbeitnehmers (bei gesetzlicher Pflichtversicherung) zur Sozialversicherung (Nettolohnvereinbarung).	ja
Arbeitgeberzuschüsse	
zu einer „befreienden“ Lebensversicherung (LV, die einen Beschäftigten von der Rentenversicherungspflicht befreit), soweit steuerfrei (§ 3 Nr. 62 EStG).	nein
bei freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung bis zur Hälfte des Beitrags bei Pflichtversicherung, höchstens die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte zu zahlen hat. Der zusätzliche Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 % sowie der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 % sind vom Arbeitnehmer allein aufzubringen. Sie erhöhen den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss nicht.	nein
zu einer privaten Krankenversicherung bei bestehender Pflichtversicherung (d.h. private Zusatzversicherung).	ja
zu einer privaten Krankenversicherung bei Versicherungsfreiheit (<u>siehe Arbeitgeberzuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen ...</u>)	
Arbeitgeberzuschläge zu Lohnersatzleistungen (<u>siehe Zuschüsse</u>).	
Arbeitnehmerbeiträge	
zur Sozialversicherung, die der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten hat.	ja
Arbeitsbekleidung	
Überlassung von Arbeitsbekleidung, typische Berufskleidung.	nein
bei Barablösung: Steuerpflicht = Beitragspflicht.	ja
Arbeitsförderungsgeld	
gemäß § 41 Abs. 3 SGB IX, gehört zu den Einkünften im Sinne des § 19 EStG. Es ist den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zuzurechnen.	ja
Arbeitslohn	
während der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (z.B. nach Krankheit), auch neben Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung.	ja
Arbeitszeitkonten	
Auszahlung angesparter Wertguthaben in der Freistellungsphase (gemäß „Flexgesetz“). (<u>siehe Stichwort Wertguthaben</u>)	ja
Verwendung des Wertguthabens für betriebliche Altersvorsorge.	nein
Aufmerksamkeiten	
<u>siehe Sachbezüge</u>	
Aufsichtsratsvergütungen	
Aufsichtsratsvergütungen	nein

▶
[A](#)
[B](#)
[C](#)
[D](#)
[E](#)
[F](#)
[G](#)
[H](#)
[I](#)
[J](#)
[K](#)
[L](#)
[M](#)
[N](#)
[O](#)
[P](#)
[Q](#)
[R](#)
[S](#)
[T](#)
[U](#)
[V](#)
[W](#)
[X](#)
[Y](#)
[Z](#)

▶
[Zum Verzeichnis](#)

Aufstockungsbetrag	
siehe Altersteilzeitarbeit	
Aufwandsentschädigungen	
nach § 3 Nr. 26 EStG, für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher etc., wenn diese für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbefreite Einrichtung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) tätig werden und die Aufwandsentschädigung maximal 2.100 € jährlich beträgt.	nein
nach § 3 Nr. 12 EStG.	nein
an private Arbeitnehmer: Wenn Arbeitnehmern im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ohne Einzelnachweis pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so sind diese steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit beitragspflichtig.	ja
als Ersatz von tatsächlich entstanden Auslagen (durchlaufende Gelder - z.B. Reisekosten).	nein
Ausbildungsgeld	
gemäß § 104 SGB III, gilt als Sozialleistung.	nein
Ausbildungsvergütung	
auch unterhalb der Geringverdienergrenze.	ja
Auslagenersatz	
Erstattung von einzeln nachgewiesenen Ausgaben, die der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber geleistet hat.	nein
Auslösungen	
an private Arbeitnehmer bei auswärtigen Arbeiten (Reisekosten, Trennungsgelder, doppelte Haushaltsführung - vgl. § 3 Nr. 13 und 16 EStG), soweit die Steuerfreibeträge nicht überschritten sind.	nein
B	
	Melde- und Beitragspflicht
Bedienungszuschlag	
siehe Trinkgelder	
Beihilfen	
von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer: Grundsätzlich bis 600 € je Kalenderjahr aus einer Unterstützungskasse oder aus Beträgen, die dem Betriebsrat zur Verfügung stehen oder die vom Arbeitgeber nach Anhörung des Betriebsrats gezahlt werden.	nein
Erholungsbeihilfen bei Berufskrankheiten.	nein
sonstige Erholungsbeihilfen, sofern nicht individuell versteuert, jährlich bis 156 € für Arbeitnehmer, 104 € für Ehegatten, 52 € für jedes Kind.	nein
aus öffentlichen Kassen.	nein
Belegschaftsaktien	
siehe Vermögensbeteiligungen	

Belegschaftsrabatt	
siehe Deputate	
Belohnung	
für Verhütung von Unfällen von BG gezahlt.	nein
sonstige – auch Gefahrenabwehr, Lebensrettung usw.	ja
Ausnahme: wenn Gefahrenabwehr losgelöst vom Arbeitsverhältnis durchgeführt wurde und nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich des Arbeitnehmers gehört.	nein
Bereitschaftsdienstentschädigung	
z.B. für Ärzte, Pflegepersonal.	ja
Berufsausbildungsbeihilfen	
nach § 59 SGB III.	nein
Beschäftigungsverbot	
siehe Mutterschaftsleistungen	
Betriebsveranstaltungen	
Zuwendungen aus Anlass von z. B. Jubiläumsfeiern im üblichen Rahmen, Betriebsausflügen usw.; Grenze ist 110 € pro Beschäftigten und Jahr. Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind ebenfalls beitragsfrei, sofern sie pauschal versteuert werden.	nein
Betriebsversammlung	
Vergütung für die Teilnahme an einer Betriebsversammlung nach Betriebsverfassungsgesetz.	ja
Bonusmeilen	
Bonusprogramme, z. B. „Miles & More“ bis zu 1.080 € Prämienwert.	nein
pauschal versteuert durch den Anbieter (z. B. Fluggesellschaft mit 2,25 %).	nein
Bundesfreiwilligendienst	
Taschengeld, Sachbezüge usw. Die Meldepflicht liegt bei der Einsatzstelle	ja
C	Melde- und Beitragspflicht
Chefarztpool	
siehe Liquidationspool	
Computer	
Nutzung von betrieblichen Computern, Laptops, Internetanschluss auch zu Hause (§ 3 Nr. 45 EStG betriebliche Telekommunikationsgeräte).	nein
D	Melde- und Beitragspflicht
Deputate	
z. B. in der Land- und Forstwirtschaft, Freitrunke im Brauereigewerbe, Freizigarren und Freizigaretten usw. bis zur Höhe des Rabattpflichtbetrages von 1.080 € jährlich (§ 8 Abs. 3 EStG).	nein

▶
[A](#)
[B](#)
[C](#)
[D](#)
[E](#)
[F](#)
[G](#)
[H](#)
[I](#)
[J](#)
[K](#)
[L](#)
[M](#)
[N](#)
[O](#)
[P](#)
[Q](#)
[R](#)
[S](#)
[T](#)
[U](#)
[V](#)
[W](#)
[X](#)
[Y](#)
[Z](#)

▶
[Zum Verzeichnis](#)

Dienstwohnung	
Dienstwohnung	ja
Direktversicherung	
siehe Altersvorsorgebeiträge	
Dreizehntes Monatsgehalt	
Dreizehntes Monatsgehalt	ja
E	Melde- und Beitragspflicht
Ehrenamt	
Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst einer europäischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zu 500 € jährlich (Ehrenamtpauschale).	nein
Einarbeitungszuschüsse	
siehe Anlernzuschüsse	
Ein-Euro-Jobs	
Arbeitsgelegenheiten, sog. Ein-Euro-Jobs nach Hartz IV - Mehraufwandsentschädigung.	nein
Arbeitsgelegenheiten - Entgeltvariante.	ja
Einmalige Zuwendungen	
z. B. Urlaubsabgeltungen, Gratifikationen oder Ähnliches.	ja
Elterngeld	
Elterngeld	nein
Arbeitgeberzuschüsse zum Elterngeld (siehe Zuschüsse)	
Erziehungsgeldzuschüsse des Arbeitgebers (siehe Zuschüsse)	
Entgeltfortzahlung	
Entgeltfortzahlung	ja
Entschädigungen	
für ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit sie einen Betrag von 175 € mtl. übersteigen.	ja
Erholungsbeihilfen	
siehe Beihilfen	
Erschwerniszuschläge	
z. B. Gefahrenzuschläge, Hitzezuschläge, Schmutzzulagen, Turmzulagen und Wasserzuschläge.	ja
Erziehungsgeld	
siehe Elterngeld	

▶
[A](#)
[B](#)
[C](#)
▶
[D](#)
▶
[E](#)
[F](#)
[G](#)
[H](#)
[I](#)
[J](#)
[K](#)
[L](#)
[M](#)
[N](#)
[O](#)
[P](#)
[Q](#)
[R](#)
[S](#)
[T](#)
[U](#)
[V](#)
[W](#)
[X](#)
[Y](#)
[Z](#)

▶
[Zum Verzeichnis](#)

Essenzzuschüsse	
Mahlzeiten überwiegend im betrieblichen Interesse (Bewirtung, Arbeitsessen, Betriebsveranstaltung).	nein
Arbeitstägliche Mahlzeiten, Kantinenessen, Essen auf Dienstreisen in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts.	ja
Essen als Belohnung mit dem tatsächlichen Wert.	ja
Zahlt der Arbeitnehmer mindestens den amtlichen Sachbezugswert dazu.	nein

F	Melde- und Beitragspflicht
----------	-----------------------------------

Fahrtkostenersatz	
für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.	ja
pauschal besteuert (15 %) ab dem 1. Kilometer.	nein
als Reiskosten oder bei Einsatzwechsellätigkeit.	nein

Familienheimfahrt	
Fahrtkostenersatz anlässlich einer Familienheimfahrt im Rahmen der steuerlichen Richtlinien.	nein

Familienzuschläge	
Ortszuschlag, Kinderzuschlag und andere Sozialzuschläge, die aufgrund der Besoldungsgesetze, Tarifverträge usw. gezahlt werden.	ja

Fehlgeldentschädigungen	
Mankogelder, Zählgelder im Kassen- oder Zählendienst, bis 16 € pauschale Entschädigung (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR).	nein
Werden nur die tatsächlichen Kassenverluste ersetzt	nein

Feiertagsarbeitszuschläge	
gemäß § 1 Abs. 2 SvEV (siehe auch Zuschläge)	ja

Fernsprechanschluss	
siehe Telefon	

Firmenwagen	
Geldwerter Vorteil im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen.	ja

Freistellung	
In den Fällen, in denen ein Arbeitgeber endgültig und unwiderruflich bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung verzichtet, liegt kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Unfallversicherung vor. Die Voraussetzungen sind vom Unternehmer nachzuweisen.	nein

G	Melde- und Beitragspflicht
----------	-----------------------------------

Geburtsbeihilfen	
Geburtsbeihilfen (ab 01.01.2006)	ja

Gehaltsumwandlung	
<u>siehe Altersvorsorgebeiträge</u>	
Gehaltsverzicht	
als freiwilliger Gehaltsverzicht des Arbeitnehmers zur wirtschaftlichen Gesundung des Unternehmens.	nein
Geldbußen	
Geldstrafen, Ordnungs- und Verwargelder, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernimmt.	ja
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	
sogenannte 400-Euro-Jobs.	ja
Gesundheitsförderung	
bis zum steuerlichen Freibetrag von 500 € jährlich.	nein
Getränke und Genussmittel	
die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt zum eigenen Verbrauch überlässt.	nein
Gewinnanteile	
über die der Arbeitnehmer verfügen kann.	ja
Gleitzone	
Arbeitsentgelt in der Gleitzone (400,01 bis 800 €).	ja
Gratifikationen	
Gratifikationen, Weihnachtsgeld, 13. Gehalt, Urlaubsgeld usw.	ja
Gutscheine	
<u>siehe Sachbezüge</u>	
I	
	Melde- und Beitragspflicht
Insolvenzgeld	
§§ 183 und 185 SGB III	nein
J	
	Melde- und Beitragspflicht
Job-Ticket	
als Sachbezug bis 44 €.	nein
wenn Pauschalbesteuerung möglich und keine Regelbesteuerung durchgeführt wird, im Rahmen der steuerlichen Richtlinien.	nein
Jubiläumswendungen	
bei Arbeitnehmerjubiläen oder Geschäftsjubiläen.	ja

☉ A B C D E F **G** H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

☉ [Zum Verzeichnis](#)

K	Melde- und Beitragspflicht
Kindergartenplatz	
für ein nicht schulpflichtiges Kind, auch in betriebsfremden Kindergärten.	nein
Kindergeld	
auf Grund des BKGG.	nein
Kinderzuschläge	
als sonstige Lohnzuschläge, die auf Grund des Familienstands nach Besoldungsgesetzen, Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden.	ja
Kontoführungsgebühren	
bei einem Lohn- oder Gehaltskonto (vom Arbeitgeber übernommen).	ja
falls pauschal versteuert.	nein
Kraftfahrzeugüberlassung	
zum privaten Gebrauch durch den Arbeitnehmer; es gelten die Regeln des Steuerrechts analog. <u>Siehe auch Firmenwagen</u>	ja
Krankengeldzuschüsse	
<u>siehe Zuschüsse</u>	
bei Überschreiten des Nettolohnes.	ja
Kreditkarte	
die vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen unentgeltlich überlassen wird.	nein
Kuren	
<u>siehe Vorsorgekuren</u>	
Kurzarbeitergeld	
Kurzarbeitergeld	nein
Kurzarbeitergeldzuschüsse	
während des Bezugs von Kurzarbeitergeld, wenn KAG + KAG-Zuschuss < 80% des Volllohns (Soll-Entgelt minus Ist-Entgelt, § 179 SGB III).	nein
L	
Lehrabschlussprämien	
Lehrabschlussprämien	ja
als Gelegenheitsgeschenk bis 40 €	nein
Leistungsprämien	
Leistungsprämien, Leistungszulagen	ja

▶
[A](#)
[B](#)
[C](#)
[D](#)
[E](#)
[F](#)
[G](#)
[H](#)
[I](#)
▶
[K](#)
[L](#)
[M](#)
[N](#)
[O](#)
[P](#)
[Q](#)
[R](#)
[S](#)
[T](#)
[U](#)
[V](#)
[W](#)
[X](#)
[Y](#)
[Z](#)

▶
[Zum Verzeichnis](#)

Liquidationspool	
Vergütung, die Arbeitnehmer eines Krankenhauses als Anteil an den Liquidationseinnahmen der liquidationsberechtigten Chefarzte erhalten.	ja
Lohn- und Kirchensteuer	
die der Arbeitgeber auf vertraglicher Grundlage übernimmt (z. B. aufgrund einer sog. Nettolohnvereinbarung) oder für die er haftbar gemacht worden ist (z. B. aufgrund einer Lohnsteuerausprüfung), ohne von seinem Rückgriffsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer Gebrauch zu machen.	ja
Lohnfortzahlung	
für Feiertage, Urlaubstage und im Krankheitsfall oder bei Wehrübungen.	ja
M	
	Melde- und Beitragspflicht
Mahlzeiten	
kostenlose, arbeitstägliche Mahlzeiten, Kantinenessen, Mahlzeiten auf Dienstreisen mit dem amtlichen Sachbezugswert (siehe auch Essenszuschüsse).	ja
Maigelder	
die den Arbeitnehmern zum 1. Mai gewährt werden	ja
Mehrarbeitsgrundlöhne	
Mehrarbeitsgrundlöhne, Mehrarbeitszuschläge, Überstunden.	ja
Minijobs	
siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung	
Mitarbeiterbeteiligung von Krankenhauspersonal	
siehe Liquidationspool	
Mobiltelefon	
siehe Telefon	
Mutterschaftsleistungen	
Mutterschaftsgeldzuschüsse nach §§ 13 und 14 Mutterschutzgesetz sind steuerfrei und beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 SvEV).	nein
Erstattungen aus Lohnfortzahlungsversicherung (Umlage U2, AAG) für Mutterschutzaufwendungen.	nein
Zuschüsse des Arbeitgebers zu Mutterschaftsleistungen (siehe Zuschüsse)	
Mutterschutzlohn	
bei Beschäftigungsverbot.	ja
N	
	Melde- und Beitragspflicht
Nachtarbeitszuschläge	
gemäß § 1 Abs. 2 SvEV (siehe auch Zuschläge)	ja

Nachzahlung	
von Arbeitslohn, z. B. bei Entlohnung unter Tarif.	ja
Navigationssysteme	
in Kraftfahrzeugen eingebaut, gelten als Teil des Kfz.; (siehe auch Firmenwagen)	ja
Nebenberufliche Tätigkeit	
Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit (z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Pfleger) bis zur Grenze von 2.100 €. (siehe auch Aufwandsentschädigungen)	nein
Nichtraucherprämie	
Nichtraucherprämie	ja
P	
	Melde- und Beitragspflicht
Pauschalierung der Lohnsteuer	
Fahrtkostenzuschüsse 15 %.	nein
Zukunftssicherungsleistungen 15 % oder 20 %.	nein
Mahlzeiten 25 %.	nein
Betriebsveranstaltungen 25 %.	nein
Erholungsbeihilfen usw. 25 %.	nein
Preisnachlass	
siehe Deputate	
Provisionen	
im Zusammenhang mit nicht selbstständiger Tätigkeit als Gebührenanteile, Sonderzulagen und Vergütungen.	ja
Prüfungsvergütungen	
im Hochschul- und Fachhochschulbereich (vgl. BFH v. 29.01.1987, BStBl. II S. 783); oder für Tätigkeiten als Prüfer bei einer Prüfung, die zu Beginn, im Verlaufe oder als Abschluss einer Ausbildung abgenommen wird.	nein
R	
	Melde- und Beitragspflicht
Rabattfreibetrag	
bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Waren mit denen der Arbeitgeber Handel treibt bis 1080 €	nein
Reisekostenvergütungen	
zur Abgeltung der durch eine Dienstreise oder einen Dienstgang unmittelbar verursachten Kosten, soweit Auslagenersatz oder steuerfrei.	nein

▶
[A](#)
[B](#)
[C](#)
[D](#)
[E](#)
[F](#)
[G](#)
[H](#)
[I](#)
[J](#)
[K](#)
[L](#)
[M](#)
[N](#)
[O](#)
[P](#)
[Q](#)
[R](#)
[S](#)
[T](#)
[U](#)
[V](#)
[W](#)
[X](#)
[Y](#)
[Z](#)

▶
[Zum Verzeichnis](#)

S	Melde- und Beitragspflicht
Sachbezüge	
Sachbezüge allgemein ohne Anlass bis zur Freigrenze von 44 € monatlich, z.B. Tankgutscheine (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).	nein
Sachzuwendungen aus besonderem Anlass (Geburtstag, Jubiläum usw.) bis zu einem Wert von 40 €.	nein
Sachzuwendungen über 40 € in voller Höhe und Geldzuwendungen.	ja
Schadensersatzleistungen	
als echter Schadensersatz.	nein
Sonntagsarbeitszuschläge	
gemäß § 1 Abs. 2 SvEV (siehe auch Zuschläge)	ja
Sterbegeld	
von Arbeitgeber gezahlt.	nein
Streikunterstützungen	
Streik- und Aussperrungsunterstützungen der Gewerkschaften (kein Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 SGB IV).	nein
T	
Tantiemen	
aus Arbeitnehmerverhältnis	ja
Tarifvertrag	
Ein Entgeltanspruch kann im Arbeitsvertrag nicht rechtswirksam unterschritten werden, wenn ein für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag eine Mindesthöhe festsetzt. Meldepflichtig ist der geschuldete Arbeitslohn.	ja
Telefon, Telefonkosten	
private Nutzung betrieblicher Geräte, auch Mobiltelefone, auch zu Hause.	nein
Trennungsgelder	
Trennungsschädigungen, Beschäftigungsvergütungen, die im öffentlichen Dienst bei Abordnung zu auswärtigen Dienstleistungen oder bei Versetzung bis zum Umzug gezahlt werden.	nein
Treueprämien	
Treueprämien	ja
Trinkgelder	
auf die ein Rechtsanspruch besteht.	ja
die freiwillig von Dritten ohne Rechtsanspruch gezahlt werden.	nein

▶
[A](#)
[B](#)
[C](#)
[D](#)
[E](#)
[F](#)
[G](#)
[H](#)
[I](#)
[J](#)
[K](#)
[L](#)
[M](#)
[N](#)
[O](#)
[P](#)
[Q](#)
[R](#)
▶
[S](#)
[T](#)
[U](#)
[V](#)
[W](#)
[X](#)
[Y](#)
[Z](#)

▶
[Zum Verzeichnis](#)

U	Melde- und Beitragspflicht
Übergangsgeld	
als steuerfreie Sozialleistung, Lohnersatzleistung, Überbrückungsgeld.	nein
Übungsleiterpauschale	
siehe Aufwandsentschädigungen	
Unfallkosten	
Erstattung eines Unfallschadens durch den Arbeitgeber am privaten PKW des Arbeitnehmers als „Reisekosten“ bei Dienstreisen.	nein
Unfallverhütungsprämien	
des Arbeitgebers	ja
Unfallversicherungsbeiträge	
für vom Arbeitgeber abgeschlossene Reiseunfallversicherungen bei Dienstreisen.	nein
Unterstützungskassenleistungen	
soweit es sich nicht um Unterstützungen in besonderen Notfällen handelt (siehe auch Beihilfen). Außerdem siehe auch Altersvorsorgebeiträge	nein
Urlaubsabgeltungen	
für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sind Arbeitslohn. Urlaubsabgeltungen wegen der Auflösung eines Dienstverhältnisses haben nicht den Charakter einer Abfindung, da sie keine Entschädigung für mit der Auflösung verbundene Nachteile, sondern lediglich die Abgeltung eines aus dem Dienstverhältnis stammenden Rechtsanspruchs darstellen.	ja
Urlaubsgeld	
Urlaubsgeld und Lohnfortzahlung für Urlaubstage.	ja
V	
Vermögensbeteiligungen	
i. S. v. § 19a EStG maximal 135 € pro Jahr (Bestandsregelung bis 2015).	nein
Steuerbegünstigte Überlassung von bestimmten Vermögensbeteiligungen i. S. d. Fünften Vermögensbildungsgesetzes (§ 3 Nr. 39 EStG) max. 360 € pro Jahr.	nein
Vermögenswirksame Leistungen	
Vermögenswirksame Leistungen	ja
Versorgungszusagen	
Versorgungszusagen	nein
Vorruhestand	
siehe Altersteilzeitarbeit	
Vorsorgekuren	
Zuschüsse des Arbeitgebers zu ärztlich verordneten Kuren bis 600 €.	nein

▶
[A](#)
[B](#)
[C](#)
[D](#)
[E](#)
[F](#)
[G](#)
[H](#)
[I](#)
[J](#)
[K](#)
[L](#)
[M](#)
[N](#)
[O](#)
[P](#)
[Q](#)
[R](#)
[S](#)
[T](#)
▶
[U](#)
[V](#)
[W](#)
[X](#)
[Y](#)
[Z](#)

▶
[Zum Verzeichnis](#)

W		Melde- und Beitragspflicht
Wäschegeld		
als Auslagenersatz für die Reinigung der vom Arbeitgeber gestellten Berufskleidung.		nein
Warengutscheine		
für den Bezug von Waren, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt, unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zur Grenze von 1.080 €.		nein
Wehrsold		
aufgrund des Wehrsoldgesetzes; auch Sold für Ersatzdienstleistende.		nein
Weihnachtszuwendungen		
Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen		ja
Werkzeuggeld		
in angemessener Höhe für die Benutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers.		nein
Wertguthaben		
Bis zum 31.12.2009 gilt für Wertguthaben das Zuflussprinzip; die Beitragspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Auszahlung.		ja
Ab dem 01.01.2010 gilt für Wertguthaben das Entstehungsprinzip. Das gutgeschriebene Arbeitsentgelt ist beitragspflichtig zu dem Zeitpunkt, in dem es erarbeitet wurde.		ja
Wird unverbeitragtes Guthaben aus der Zeit vor dem 01.01.2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so wird dies wie eine Auszahlung des Guthabens behandelt. Das Entgelt ist dann vom alten Arbeitgeber zur Beitragsberechnung zu melden.		ja
Wirtschaftsbeihilfen		
Wirtschaftsbeihilfen		ja
Wohnungszulage		
Ortszuschlag, auch das erhöhte, mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Wohngeld.		ja
Z		Melde- und Beitragspflicht
Zählgelder		
siehe Fehlgeldentschädigungen		
Zeitzuschläge		
nach dem BAT oder den Manteltarifverträgen für Arbeiter des Bundes und der Länder und gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.		ja
Zinersparnisse		
unter Berücksichtigung der steuerlichen Freigrenzen und Zinssätze.		ja

Zusatzversorgung

siehe Arbeitgeberbeiträge und Altersvorsorgebeiträge

Zuschläge

für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese steuer- und beitragsfrei in KV, RV und AV sind (§ 1 Abs. 2 SvEV).

ja

Zuschüsse

des Arbeitgebers zum

- Elterngeld,
- Erziehungsgeld,
- Krankengeld,
- Krankentagegeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Übergangsgeld,
- Verletzengeld,
- Versorgungskrankengeld,

soweit die laufenden (Brutto-) Einnahmen zusammen mit den (Netto-) Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50 € überschreiten.

nein

▶ A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

▶ [Zum Verzeichnis](#)